

Betrieb Sundlauenen

Korngruppen gebrochenes Material

		Preise ab Werk in CHF pro Tonne	Raum- gewicht
Schotter	63/80	57.–	1.37 ¹⁾
Gleisschotter	32/50	54.–	1.37 ¹⁾
Feinschotter*	22/32	50.–	1.37 ¹⁾
Hartsplitt*	4/8	42.–	1.40 ¹⁾
Hartsplitt*	8/11	42.–	1.40 ¹⁾
Hartsplitt*	11/16	42.–	1.40
Hartsplitt*	16/22	42.–	1.40 ¹⁾
Hartsplitt (auf Anfrage)	1/3	33.–	1.40
Hartsplitt (auf Anfrage)	3/6	62.–	1.40 ¹⁾
Brechsand* (ungewaschen)	0/4	42.–	1.45 ¹⁾
Rohrhüllsand (gewaschen)	0/3	17.–	1.50
Zuschlag für Trocknen (auf Anfrage)	Splitt und Sand	70.–	
Abfüllzuschlag für Bigbag-Säcke	1.2 – 1.5 to/Sack	45.–	

* Gesteinskörnung, Herstellung und Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für Gesteinskörnung nach der Schweizer-Norm 670103-NA und der Europa-Norm 13043:2002

Korngruppen ungebundene Gemische

Kiesgemisch	0/63	14.–	1.70
Kiesgemisch	0/32	15.–	1.60
Kiesgemisch (auf Anfrage)	0/11	20.–	1.60
Kiessand PSS (auf Anfrage)		32.–	1.80
Abdeckmaterial	solange Vorrat	Gratis	

Recycling-Gesteinkörnungen

RC-Kiesgemisch P 0/45	0/90	16.–	1.70
RC-Kiesgemisch A 0/45 (auf Anfrage)	0/90	Preis auf Anfrage	1.70
RC-Kiesgemisch B 0/45 (auf Anfrage)	0/90	Preis auf Anfrage	1.70
RC-Betongranulatgemisch 0/45 (auf Anfrage)	0/90	Preis auf Anfrage	1.70
RC-Asphaltgranulat (auf Anfrage)	0/11	Preis auf Anfrage	1.60

Beachten Sie bitte unser Merkblatt «Einsatz von Sekundärbaustoffen» für weitere Informationen über Recycling-Gesteinkörnungen.

¹⁾ Aus Kapazitätsgründen Verkauf nur nach telefonischer Vereinbarung

Betrieb Sundlauenen

Sportplatz Gemische

		Preise ab Werk in CHF pro Tonne	Raum- gewicht
Sportplatzkies (k-Wert \geq 0.02 cm/s)	0/32	24.–	1.60
Sportplatzkies (k-Wert \geq 0.02 cm/s)	0/63	22.–	1.70

Natursteine/Wasserbausteine

Vorlagesteine, formwild	> 3.0 to/Stk.	42.–	2.70
Vorlagesteine, formwild	1.5–3.0 to/Stk.	47.–	2.70
Vorlagesteine, formwild	0.7–1.5 to/Stk.	52.–	2.70
Vorlagesteine, formwild	0.2–0.7 to/Stk.	55.–	2.70
Vorlagesteine, formwild	80–200 kg/Stk.	63.–	2.70
Vorlagesteine, formwild	30–80 kg/Stk.	88.–	2.70
Zuschlag für spez. Auswahl Vorlagesteine nach Kundenwunsch		15.–	
Mauersteine, formwild	handsortiert	160.–	2.70
Einzelne Mauersteine bis max. 10 Stk. vom Kunden ausgewählt und selber aufgeladen		8.–/Stk.	
Schroppen, ab Vorbrecher	ca. 40–150 mm	41.–	1.37
Schroppen, ab Sprengung	unsortiert	18.–	1.37

* Gesteinskörnung, Herstellung und Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für Gesteinskörnung nach der Schweizer-Norm 670103-NA und der Europa-Norm 13043:2002



Der Schweizerische Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe (SÜGB) überprüft jährlich unsere werkseigene Produktionskontrolle für **Gesteinskörnungen***, welche die Einhaltung der Anforderungen des Bauproduktgesetzes (BauPG) und der spezifischen Normen der Bauprodukteverordnung (BauPV) sicherstellt. Diese wird mit dem Zertifikat Nr. 00293 bestätigt.

Normiertes Belagsmischgut

Preisänderungen sind aufgrund der starken Schwankungen beim Bitumenpreis jederzeit möglich.

Bestell-Code*	Mischgutsorte	Bindemittel	Schichtdicke in mm	Preis ab Werk in CHF/Tonne
Mischgut-Typ L				
20	AC 4 L	B 100/150	15–20	152.–
21	AC 8 L	B 100/150	20–35	143.–
22	AC 11 L	B 100/150	35–50	132.50
23	AC 16 L	B 100/150	45–70	125.–
26	AC T 11 L	B 100/150	30–50	128.–
27	AC T 16 L	B 100/150	45–70	123.–
28	AC T 22 L	B 100/150	60–100	118.50
Mischgut-Typ N				
31	AC 8 N	B 70/100	20–35	145.–
32	AC 11 N	B 70/100	35–50	130.50
33	AC 16 N	B 70/100	45–70	126.–
36	AC T 11 N	B 70/100	30–50	127.–
37	AC T 16 N	B 70/100	45–70	120.–
38	AC T 22 N	B 70/100	60–100	116.–
Mischgut-Typ S				
41	AC 8 S	B 50/70	25–35	147.–
42	AC 11 S	B 50/70	35–50	133.–
43	AC B 16 S	B 50/70	45–70	119.–
44	AC B 22 S	B 50/70	65–100	114.–
46	AC B 11 S	B 50/70	35–50	130.–
47	AC T 16 S	B 50/70	45–70	119.–
48	AC T 22 S	B 50/70	65–100	115.50
49	AC T 32 S	B 50/70	90–140	auf Anfrage

* Schweizweit einheitliche Codierung gemäss Empfehlung von *asphaltsuisse*.

Herstellung und Prüfung der Mischgutsorten erfolgen in Anlehnung an die Schweizer-Normen SN EN 13108-1, -5, -7, -20 und -21.

Die Leistungserklärung der Gesteinskörnungen basiert auf der Schweizer-Norm SN EN 13043.

Die Zertifizierung der werkseitigen Produktionskontrolle der Gesteinskörnungen erfolgt durch den *Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe SÜGB* seit dem 16.5.2007 (Zertifikat Nr. 002253).

Normiertes Belagsmischgut


Bestell-Code*	Mischgutsorte	Bindemittel	Schichtdicke in mm	Preis ab Werk in CHF/Tonne
Mischgut-Typ H				
51	AC 8 H	PmB 45/80-65 (CH-E)	25–35	157.–
52	AC 11 H	PmB 45/80-65 (CH-E)	35–50	148.–

* Schweizweit einheitliche Codierung gemäss Empfehlung von *asphaltsuisse*.

Herstellung und Prüfung der Mischgutsorten erfolgen in Anlehnung an die Schweizer-Normen SN EN 13108-1, -5, -7, -20 und -21.

Die Leistungserklärung der Gesteinskörnungen basiert auf der Schweizer-Norm SN EN 13043.

Die Zertifizierung der werkseitigen Produktionskontrolle der Gesteinskörnungen erfolgt durch den *Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe SÜGB* seit dem 16.5.2007 (Zertifikat Nr. 002253).

	Kleinmengenzuschlag bis und mit 2.5 to pro Bezug	CHF 15.–
	Beigabe von Kunststofffaser FiberForce®	
	Zuschlag von 500 g FiberForce® pro Tonne Belag	CHF 19.50
	Rücknahme von warmem Restbelag nach Einbau (pro to)	CHF 15.–

Spezialbelagsmischgut

Bestell-Code*	Mischgutsorte	Bindemittel	Schichtdicke in mm	Preis ab Werk in CHF/Tonne
18	AC F 22	B 70/100	60–150	105.50
19	AC F 32	B 70/100	80–200	auf Anfrage
29	AC Rail 22	B 160/220	70–100	123.50
61	SMA 8**	PmB 45/80-65 (CH-E) m. Celfas	25–35	179.–
62	SMA 11**	PmB 45/80-65 (CH-E) m. Celfas	30–45	160.50
65	AC MR 8**	PmB 45/80-65 (CH-E)	25–40	164.–
66	AC MR 11**	PmB 45/80-65 (CH-E)	35–50	155.–
81	PA 8	PmB 45/80-65 (CH-E) m. Celfas	25–35	154.–
82	PA 11	PmB 45/80-65 (CH-E) m. Celfas	35–50	141.–
83	PA B 16	PmB 45/80-65 (CH-E) m. Celfas	40–80	139.–
84	PA B 22	PmB 45/80-65 (CH-E) m. Celfas	60–150	133.–
87	PA S 16	B 70/100	40–80	110.50
88	PA S 22	B 70/100	60–150	106.50
89	PA S 32	B 70/100	80–200	auf Anfrage
181	PA 8	B 70/100 m. Celfas	25–35	130.50
147	AC T 16 S	PmB 45/80-65 (CH-E)	45–70	135.–
127	AC T 16 L Melio	B 160/220	45–70	120.–
128	AC T 22 L Melio	B 160/220	60–100	119.–
227	AC T 16 L Melio spez.	B 160/220	45–70	129.–
228	AC T 22 L Melio spez.	B 160/220	60–100	128.–
242	AC 11 S	PmB 45/80-65 (CH-E)	35–50	146.–
327	AC T 16 L Melio	B 70/100	45–70	129.50

* Schweizweit einheitliche Codierung gemäss Empfehlung von *asphaltsuisse*.

** Diese Belagssorte wird nur nach objektspezifischer Anfrage produziert.

Herstellung und Prüfung der Mischgutsorten erfolgen in Anlehnung an die Schweizer-Normen SN EN 13108-1, -5, -7, -20 und -21.

Die Leistungserklärung der Gesteinskörnungen basiert auf der Schweizer-Norm SN EN 13043.

Die Zertifizierung der werkseitigen Produktionskontrolle der Gesteinskörnungen erfolgt durch den *Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe SÜGB* seit dem 16.5.2007 (Zertifikat Nr. 002253).

1.0 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Verkauf und Lieferungen werden aufgrund der nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind.

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Steinbruch der AG Balmholz in Sundlauenen.

1.1 Preisliste und Offerten

Die Preisliste gilt, besondere Vereinbarungen vorbehalten, netto Steinbruch AG Balmholz, Sundlauenen, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen, allgemein gültigen Preisliste. Preise für Bindemittel und Heizoel werden aufgrund allfälliger Preisschwankungen dem Rohmaterial entsprechend angepasst.

Alle Preise, Frankolieferungen ausgenommen, verstehen sich für Lieferungen ab Werk innerhalb der im Werk geltenden Öffnungszeiten zuzüglich Mehrwertsteuer. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde haben die Offerten eine Gültigkeit von 3 Monaten.

Allfällige Teuerungen werden separat verrechnet und in der Preisliste vorbehalten.

1.2 Auftragsabwicklung

Aufträge müssen schriftlich oder telefonisch bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Die mit der Disposition vereinbarte Lieferfrist ist abhängig von den im Abbaugbiet anfallenden Schichten sowie der Bearbeitungsart. Sie beginnt ab Erhalt aller zur Abwicklung des Auftrages notwendigen Unterlagen. Verspätete Lieferungen infolge Ereignisse höherer Gewalt lassen keine Haftung unsererseits entstehen und berechtigen nicht zum Rücktritt des Auftrages. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Die Lieferung (auch Frankolieferungen), der Ablad sowie eventuelle direkte Versetzarbeiten erfolgt in allen Fällen auf eigene Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wartezeiten werden vom Lieferwerk verrechnet. Bei Frankolieferungen ist der eingerechnete Transportpreis mit 4 Achs LKW im Einheitspreis eingerechnet. Für andere Transportmittel wird auf den offerierten Preis ein Zuschlag verrechnet. Aufträge und Lieferabruf werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Der Besteller anerkennt das auf den Lieferscheinen ausgedruckte Gewicht.

Die Preisliste verpflichtet das Werk nicht zur Lagerhaltung aller darin aufgeführten Artikel.

1.3 Mängelrüge

Der Besteller ist verantwortlich für die Überprüfung des angelieferten Materials auf sichtbare Mängel und ob die Angaben auf dem Lieferschein übereinstimmen. Mit der Annahme des Materials anerkennt und bestätigt der Besteller stillschweigend die Angaben auf dem Lieferschein. Beanstandungen hinsichtlich Qualität, Quantität und Bearbeitung können nur anerkannt werden, wenn das Material durch unser Personal geladen wurde und die Beanstandung bei Empfang der Lieferung erfolgt. Beanstandetes Material darf nicht eingebaut oder versetzt werden. Struktur und Farbabweichungen gegenüber abgegebenen Mustern sowie Abbildungen auf Prospekten können nicht beanstandet werden, da solche Abweichungen naturbedingte Eigenheiten des Materials sind.

1.4 Eigentumsvorbehalt

Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der AG Balmholz.

2.0 Belagsmischgut

Bei Bestellung müssen dem Lieferwerk genaue Angaben über Kunden- und Baustellenadresse, Belagsorte, Bindemittelsorte, Mischgutmenge und Lieferbeginn erteilt werden. Spezialmischgut und grössere Bezugsmengen sind so frühzeitig wie möglich zu avisieren. Sind für neue Belagsorten oder Rezepturen des Bezügers Vorversuche notwendig, so sind deren Kosten nach vorheriger Absprache durch den Auftraggeber zu übernehmen.

2.1 Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemittel ist in Bezug auf die Wahl von Produkten oder Dosierungen Angelegenheit des Belagslieferwerkes. Werden bestimmte Produkte oder Dosierungen durch den Bezüger verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung zugesichert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg auf das Verhalten der Belagstypen abgelehnt. Das Lieferwerk ist dafür zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Menge geschieht bei Abholern auf deren eigenes Risiko.

2.2 Lieferung

Der Hersteller übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferungen oder Unterbrüche infolge von Maschinendefekten oder anderen Ursachen. Für allfällige Wartezeiten und weitere direkte oder indirekte Schäden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige Verspätungen, Arbeitsunterbrüche oder nicht mehr benötigtes aber vorbestelltes Material sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und anderen Verzugsfolgen.

Der Besteller hat während des Transportes für zweckmässigen Schutz des Mischgutes gegen Witterungseinflüsse zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Belagsmaterials auf der Baustelle zu treffen.

Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheit durch den Besteller, lehnt das Belagslieferwerk jede Verantwortung ab.

2.3 Gewährleistung und Haftung

Das Belagswerk verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Belagsqualität sind die Fraktionen des Mischgutes in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte. Ebenso haftet das Lieferwerk für Spezialrezepturen, sofern keine Vorbehalte angebracht worden sind.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk – rechtzeitig und sachlich begründet Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandetes Belagsmaterial kostenlos zu ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Das Belagswerk haftet nicht für ungeeignete Verwendungen von auftragskonform geliefertem Material.

Ist durch den Besteller fehlerhaftes Belagsmaterial zum Einbau gelangt und konnte dies der Besteller nicht leicht erkennen, haftet das Belagswerk für Schäden an den mit dem gelieferten Belagsmaterial hergestellten Bauwerken nur soweit, als die Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Belagsmaterials zurückzuführen sind.

Ausserdem wird für die Anerkennung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den eingetretenen Schaden selber haftet.

Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

2.4 Garantien

Für Strassenbeläge gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Garantiefrieten gemäss VSS-Garantienorm 640408 c, Seite 7 ff.

In Ergänzung von Art. 8 SN- Norm 640408 c wird festgehalten, dass die Verjährung einer Forderung aus der mangelhaften Lieferung von Mischgut in jedem Fall 5 Jahre nach der Lieferung des Mischgutes eintritt. Vorbehalten bleiben lediglich Art. 8 Abs. 4 (absichtlich verschwiegene Mängel) und Art. 8 Abs. 5 (Unterbrechung der Verjährung) SN-Norm 640408 c.

2.5 Grossaufträge

Bei Grossaufträgen gehen besondere Vereinbarungen diesen allgemeinen Lieferbedingungen vor.

3.0 Bearbeitete Steine

3.1 Oberflächenstrukturen

Die bearbeiteten Steine können oberflächlich Poren oder Haarrisse aufweisen, was Steinbedingt und unvermeidbar ist. Bearbeitete Oberflächen sollen natürlich wirken; daher werden bearbeitungsbedingte, unterschiedliche Strukturen keinen Mangel und sind für den Gebrauchswert ohne Bedeutung.

3.2 Hinweis Naturprodukt

Es besteht die Möglichkeit von geringfügigen Frostschäden, dies wird unter anderem von einer ungenügenden Entwässerung der Oberflächen, oder durch das beim Versetzen Bedingte einzwängen der Steine verursacht.

3.3 Beanstandungen

Beanstandete Steine dürfen nicht versetzt werden. Struktur- und Farbabweichungen gegenüber abgegebenen Mustern oder vorhergehenden Lieferungen sowie Abbildungen auf Prospekten können nicht beanstandet werden, da solche Abweichungen naturbedingte Eigenheiten der Steine sind.

4.0 Zahlungsbedingungen / Bauhandwerkerpfandrecht

4.1 Bauhandwerkerpfandrecht

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer und den Bezugsunterbrüchen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor. Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt den Bezüger nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen.

4.2 Zahlungsbedingungen und Konditionen

Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen.

Zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum.

4.3 Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich MWST.

4.4 Zuschläge

Kleinmengenzuschläge:

Bei Kleinmengen bis und mit 1.0 to wird bei Kies- und Steinbezügen sowie bei Deponieanlieferungen ein Kleinmengenzuschlag von CHF 5.– pro Bezug / Anlieferung verrechnet. Bei Belagsbezügen bis und mit 2.5 to wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 15.– pro Bezug verrechnet.

Nachtarbeit an Werktagen von 18.00 bis 06.00 Uhr: Grundpauschale von CHF 1'000.– plus Materialzuschlag Kies und Belag inkl. Deponie CHF 7.50/to

Samstagsarbeit: Grundpauschale von CHF 1'000.– plus Materialzuschlag Kies und Belag inkl. Deponie CHF 7.50/to

Sonntagsarbeit: Grundpauschale von CHF 2'000.– plus Materialzuschlag Kies und Belag inkl. Deponie CHF 10.–/to

Nichtunternehmer-Zuschlag:

Zu den in der Preisliste festgesetzten Unternehmerpreisen ergeben sich für die übrigen Bezüger einen Zuschlag von 15 %.

5.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferungen franko Baustelle, das Geschäftsmilieu des jeweiligen Lieferwerkes. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Transportable Steinkörbe



	L × B × H in cm	Gewicht in Kg	Preis ab Werk in CHF/Stk.
Steinkörbe gefüllt, verdichtet, transportabel	50 × 50 × 50	180	212.–
Steinkörbe gefüllt, verdichtet, transportabel	100 × 100 × 100	1530	501.–
Steinkörbe gefüllt, verdichtet, transportabel	100 × 50 × 100	720	328.–
Steinkörbe gefüllt, verdichtet, transportabel	100 × 50 × 50	350	238.–
Steinkörbe gefüllt, verdichtet, transportabel	150 × 100 × 100	2250	649.–
Steinkörbe gefüllt, verdichtet, transportabel	150 × 50 × 100	1150	465.–
Steinkörbe gefüllt, verdichtet, transportabel	150 × 50 × 50	550	331.–
Steinkörbe gefüllt, verdichtet, transportabel	200 × 50 × 100	1530	539.–
Steinkörbe gefüllt, verdichtet, transportabel	200 × 50 × 50	730	382.–

Steinkörbe mit einer Maschenweite von 50 × 75 mm. Drahtdurchmesser: 5 – 6 mm. Aluverzinkt.

Korbfüllung mit Steingrösse 63/80 mm.

Kompletter Korb aufgefüllt auf Rütteltisch verdichtet und verschlossen mit integriertem Kranbefestigungshaken.

Das Beladen von Fahrzeugen Dritter erfolgt im Aufwand.

Wir liefern Ihnen die Körbe auch auf Ihre Baustelle. Preis nach Absprache.

Entsorgung / Zwischenlagerung in Inertstoffdeponie

Stein- und Erdmaterial		Gebühr CHF/Tonne
1 B	Aushub sauber, befahr- und verdichtbar*	** 23.–
1 C	Aushub, erschwert befahr- und einbaubar*	** 28.–
1 A	Strassenkoffer ohne Belag oder Beton sowie kiesiger Aushub*	8.–
1 An	Naturstein sauber*	8.–

Keine Annahme von Humus/Ober- und Unterboden. Diese dürfen nach Vorschrift VVEA nicht deponiert werden.

Abbruch- und Rückbaumaterial

1 Ar	Ausbauasphalt R max. 250 mg PAK/kg < 70×70 cm*	50.–
1 As	Altbelag und Fräsgut max. 250 mg PAK/kg verschmutzt*	** 55.–
1 Ez	Dachziegel sauber unverschmutzt	** 27.–
1 Gnv	Betonabbruch und Armierungseisen mit Beton	** 37.–
1 Ma	Asbestplatten und Formstücke (Eternit) auch vermischt mit anderen Baustoffen	** 47.–
1 Mg	Gips, Leichtbausteine auch vermischt mit anderen Baustoffen	** 47.–
2 A	Vermischte Inertstoffe, verwertbar Gemisch aus Beton, Mörtel, Backsteinen, Kalksandsteinen, Natursteinen, Ziegel, Glas, Keramik ohne Holz, Gips, Eternit, Plastik, Papier, Teppiche, Metalle, Aushub, Belag etc.	** 28.–
2 Anv	Vermischte Inertstoffe, nicht verwertbar Gemisch aus Beton, Mörtel, Backsteinen, Kalksandsteinen, Natursteinen, Belag, Ziegel, Glas, Keramik ohne Holz, Gips, Eternit, Plastik, Papier, Teppiche, Metalle	** 30.–
2 B	Vermischte Inertstoffe mit maximal 5 % Holz, nicht trennbar, ohne Fremtteile und Weichteile	** 35.–
2 V	Aushub mit max. 1 % inerten Anteilen wie Beton, Backstein, Belag und Ziegel	** 30.–

Bewilligungspflichtiges Material

2 Spez	Vermischte Inertstoffe, ausserkantonale	** Preis auf Anfrage
17 05 96 [ak]	Wenig belasteter abgetragener Ober- und Unterboden	** Preis auf Anfrage
17 05 97 [ak]	Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	** Preis auf Anfrage
17 05 98 [ak]	Wenig verschmutzter Gleisaushub	** Preis auf Anfrage
1 Ab EGI	Alt-Belag und Fräsgut max. 250 mg PAK/kg, EGI bewilligt	** Preis auf Anfrage

*Materialannahme nur auf Anfrage

**Preis inkl. CHF 5.–/to. VASA Gebühr.

Allfällige Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Sämtliche Abfälle werden nur gegen telefonische oder schriftliche Voranmeldung und an vereinbarten Liefertagen entgegengenommen.

Auszug aus der Betriebsordnung

1.1 Zweck

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

1.2 Anfrage für Abfälle mit Genehmigungspflicht

Für die Abklärung der Annahme von Abfällen, deren Zulassung durch Laboranalysen nachgewiesen werden muss, bzw. vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) zu bewilligen sind, ist nach dem Schema AG Balmholz vorzugehen. Grundsätzlich beschreibt und analysiert ein Untersuchungslabor den Abfall im Auftrag des Abfallabgebers.

1.3 Einzugsgebiet/Benutzerrecht/Abfallarten

Das Einzugsgebiet der Deponie Typ B (DTB) Balmholz umfasst im engeren Rahmen die Region Oberland-Ost und Thun-Innertport. Deponiegut kann auch aus anderen kantonalen Regionen angenommen werden. Abfälle ausserkantonaler Herkunft erfordern die Genehmigung des AWA.

Anfragen betreffend bewilligungspflichtigen Abfällen müssen entsprechend dem Ablauf nach Vorgabe AWA behandelt werden. Die Annahme wird bis zum Eintreffen der Genehmigung des AWA verweigert. Die Kosten der Laboranalysen gehen zu Lasten des Anlieferers.

Für Abfälle ausserhalb des engeren Einzugsgebietes kann die Betreiberin höhere Gebühren verlangen.

Die DTB Balmholz kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

1.4 Öffnungszeiten

Die DTB Balmholz in Sundlaenen nimmt Abfälle nur gegen telefonische oder schriftliche Voranmeldung und an vereinbarten Liefertagen entgegen.

Die DTB Balmholz ist geöffnet von Montag bis Freitag während den offiziellen Betriebszeiten.

Für Zeitüberschreitungen und für die Annahme von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten sind Zuschläge zu entrichten und besondere Bedingungen einzuhalten. Auskunft über die jeweilig gültige Regelung erteilt das Betriebsbüro.

Die Deponie bleibt geschlossen: Samstag/Sonntag sowie am 1./2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 25./26. Dezember und während der Betriebsferien, wie auch an Überbrückungstagen zwischen dem Feiertag und Wochenende der Firma.

Unterbrüche oder Betriebschliessungen berechtigen den Anlieferer nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

1.5 Angenommene Abfälle

Generell werden nur Abfälle angenommen, die der VVEA vom Januar 2016 entsprechen.

Jede Anlieferung wird auf die Zulässigkeit kontrolliert und mengenmässig erfasst.

1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur gegen Voranmeldung und nur während den offiziellen Öffnungszeiten erfolgen.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind strikte zu befolgen.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Strassenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Es dürfen nur die zur Deponie führenden markierten Fahrstrassen auf dem Betriebsgelände benutzt werden. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierung oder durch Einweisung des Deponiewartes zugelassen ist.

LKW dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärts gefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäss Anweisung des Deponiepersonals auf den Kontrollplatz abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt.

Bei der Ausfahrt aus dem Kontrollplatz hat sich der Chauffeur/Lieferant zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Strasse verunreinigen können.

Nach erfolgter Materialannahme durch die DTB Balmholz, Ausstellung des Waag- und Lieferscheins und erwähnter Kontrolle des Fahrzeuges hat sich der Transporteur/Lieferant auf direktem Weg zum Deponieausgang zu begeben.

1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der AG Balmholz vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe sollen nach Sorten getrennt angeliefert werden.

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle Massnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Kontrollplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern wenn die Ladung nicht der Deklaration auf dem Deponieschein entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhrer kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Der letzte Entscheid über Annahme oder Annahmeverweigerung liegt bei der DTB Balmholz. Die DTB Balmholz kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

1.8 Waage und Deklaration des Abfallmaterials

Alle Fahrzeuge werden grundsätzlich auf der Waage der AG Balmholz bei der Ein- und Ausfahrt gewogen. Der Anlieferer erhält bei der Einfahrt einen Deponieschein mit den nötigen Deklarationen über die Abfallstoffe. Der Bezug des Deponiescheins gibt dem Anlieferer die Einfahrt in die Deponie frei. Bei der Anlieferung wird die Materialdeklaration durch den Anlieferer mit vollständigen und wahrheitsgemässen Angaben angegeben.

An der Waage erfolgt eine erste Sichtkontrolle der Abfälle durch den Wiegemeister.

Nach Bezug des Deponiescheins mit den Deklarationsdaten fährt der Anlieferer zur Entladestelle und meldet sich beim Deponiewart. Dieser kontrolliert die Ladung auf Übereinstimmung mit dem Deponieschein. Nach dem Abkippvorgang erfolgen die Leerwiegung auf der Ausfahrtswaage und die Aushändigung des Waag- oder Lieferscheins.

1.9 Mengenerfassung/Grundlagen der Abrechnung

Für jede Anlieferung wird ein Waag- oder Lieferschein erstellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Chauffeur, dass die Anlieferung den Angaben des Lieferscheins entspricht. Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen.

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird in Tonnen bestimmt. Das erhobene Volumen bildet die Grundlage für die Abrechnung. Bei der Rechnungsstellung gelten folgende Zahlungskonditionen:

Rechnung zahlbar innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

2.0 Haftung

Für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Angestellten des Transporteurs/Lieferanten verursachen, haftet der Transporteur/Lieferant.

Für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Transporteur/Lieferant unbeschränkt unabhängig vom Verschulden.

Der Transporteur/Lieferant befährt die Deponie und das Areal der AG Balmholz auf eigenes Risiko. Für Schäden an Fahrzeugen haftet die DTB Balmholz in keinem Fall.

Entspricht der angelieferte Abfall nicht den Angaben auf dem Waag- oder Lieferschein, ist dieser durch den Transporteur/Lieferant sofort zu entfernen oder vom Deponiepersonal sicherzustellen. Die sachgerechte Entsorgung erfolgt anschliessend auf Kosten des Transporteurs/Lieferanten nach Weisung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA). Kunden und Transporteur/Lieferant haften solidarisch.

Transporteur/Lieferant und Kunde, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstossen, können nach schriftlicher Verwarnung an den Transporteur/Lieferanten bzw. Kunden von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

3.0 Zuschläge

Kleinmengenzuschläge:

Bei Kleinmengen bis und mit 1.0 to wird bei Kies- und Steinbezügen sowie bei Deponieanlieferungen ein Kleinmengenzuschlag von CHF 5.– pro Bezug / Anlieferung verrechnet. Bei Belagsbezügen bis und mit 2.5 to wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 15.– pro Bezug verrechnet.

Nachtarbeit an Werktagen von 18.00 bis 06.00 Uhr: Grundpauschale von CHF 1'000.– plus Materialzuschlag Kies und Belag inkl. Deponie CHF 7.50/to

Samstagsarbeit: Grundpauschale von CHF 1'000.– plus Materialzuschlag Kies und Belag inkl. Deponie CHF 7.50/to

Sonntagsarbeit: Grundpauschale von CHF 2'000.– plus Materialzuschlag Kies und Belag inkl. Deponie CHF 10.–/to

Nichtunternehmer-Zuschlag:

Zu den in der Preisliste festgesetzten Unternehmer Preisen ergeben sich für die übrigen Bezüger einen Zuschlag von 15%.

Transporte

Als kompetenter Partner mit einer modernen Transportflotte, beliefern wir Ihre Baustelle mit Baustoffen oder Entsorgen Ihre Baustellenabfälle. Unsere Spezialitäten sind Schüttgut-, Belags-, Aushub-, Abbruch und Rückbaumaterial-Transporte.

Fuhrpreise

Fahrzeugtyp	Gesamtgewicht	Schüttgüter		Belagtransport	Zuschläge			
		Ansatz inkl. LSVA	Ansatz ohne LSVA		LSVA	Silowagen	Ablade- und Wartezeit	Zuschlag Thermomulde
				Ansatz ohne LSVA inkl. Thermomulde, Ablade- und Wartezeit. **	pro Km	pro Stunde	pro Minute	pro Stunde
2-Achser	18 to	144.00	128.00	127.00	0.48	5.20	2.00	2.30
3-Achser	26 to	161.00	137.00	135.00	0.69	5.50	2.10	2.90
4-Achser*	32 to	173.00	143.00	140.00	0.85	5.80	2.20	3.50
5-Achser/ Schlepper	38 + 40 to	187.00	151.00	148.00	1.07	6.70	2.20	3.70

* inkl. Hakengerät

** Transporte für Mischgüter werden mit dem Tarif Belagtransport durchrapportiert ohne Abminderung der Ablade- und Wartezeit. Tarif inkl. Thermomulde

Zuschlag für Transporte ausserhalb der regulären Arbeitszeit

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Werktags, Montag bis Freitag																								
Samstag																								
Sonntag																								

Werktags, 18–20 Uhr
Samstag, 6–17 Uhr
Zuschlag 25 %

Werktags, 20–6 Uhr
Samstag, 17–6 Uhr
Sonntag
Zuschlag 50 %

Nacht- und Sonntagsfahrbewilligung CHF 150.– pro Fahrzeug.
Zuschlag für Doppelthermomulden bei Bestellung von 2 Sorten Belag CHF 7.– pro Stunde.

Muldentransporte

Behälter	Nutzlast m ³	Leergewicht kg	Nutzlast to	Innenmasse in mm		
				L	B	H
Abroll-Mulde	10.0	2000	16.0	6000	2340	750
Abroll-Mulde	17.0	2350	16.0	5700	2300	2200



Abrollmulde 10 m³



Spezialmulde für Steine



Abrollmulde 17 m³

Zuschläge für Muldentransporte

Mieten/Standgeld

Standgeld ab 5. Werktag pro Kalendertag	CHF 5.-/Tag
Miete pro Monat	CHF 125.-/Mt
Wartezeit Hakengerät	CHF 129.-/h
Kosten für Verstellen von Mulden innerhalb der Baustelle oder von Baustelle zu Baustelle, sowie Leeren von Mulden auf Baustellen mit Hakengerät.	CHF 173.-/h

Allgemeine Bedingungen

Preise: Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer
Zahlung: Innert 30 Tagen

Haftung

Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für den Inhalt der Mulden und hat unserem Lastwagenführer allenfalls wahrheitsgetreu über nicht sichtbares oder zweifelhaftes Transportgut zu informieren. Der Lastwagenführer entscheidet endgültig über den Deponieort.

Haftung für Schäden

Für Schäden an Mulden, Zufahrten, Plätzen, Trottoirs und Werkleitungen sowie Absperungen, Beleuchtungen usw. haftet der Auftraggeber, soweit uns nicht Grobfahrlässigkeit angelastet werden kann.

Belastete Abfälle

Für belastete Abfälle ist vom Auftraggeber vorgängig beim AWA Bern, Tel. 031 633 39 11, eine Ablagerungsanweisung einzuholen.

Zufahrt

Für Muldenwechsel setzen wir für das vorgesehene Fahrzeug entsprechende normale Zufahrten voraus. Wenn Platzmangel oder verkehrstechnische Belange usw. ein normales Auswechseln verunmöglichen, wird der Zusatzaufwand verrechnet.

Überfüllte Mulden

Das Mass für die Verrechnung des Entsorgungsgutes ist das Volumen der eingesetzten Mulden. Das Annahmevermögen wird vom Deponieort endgültig bestimmt.

Die Mulden sind so zu beladen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden und auf der Fahrt kein Material abfällt. Wird nicht konforme Ladung festgestellt, wird veranlasst dass die Überlast und/oder sperriges Gut in eine zweite zu bezahlende Mulde durch den Besteller umgeladen wird.

Der Besteller haftet für alle Schäden, die an Mulden infolge unsachgemässer Behandlung entstehen. Ferner ist das Ausbeleuchten und Abschränken der Mulden, sofern dies durch die gegebenen Umstände erforderlich ist, Sache des Auftraggebers.

Servicestützpunkt

Verrechnungsansätze

Preise in CHF

Mechaniker/Schlosser	CHF/h	104.–
Servicefahrzeug	CHF/km	1.20

Reifenservice

Arbeitsaufwand Personenwagen	Preise in CHF pro Stk.	
Radwechsel		9.–
Montage Stahlfelgen		12.–
Montage Alufelgen		13.–
Auswuchten Stahlfelgen		12.–
Auswuchten Alufelgen		13.–
Altreifenentsorgung		3.–

Arbeitsaufwand Offroad und Lieferwagen	Preise in CHF pro Stk.	
Radwechsel		12.–
Montage Stahlfelgen		13.–
Montage Alufelgen		15.–
Auswuchten Stahlfelgen		13.–
Auswuchten Alufelgen		15.–
Altreifenentsorgung		4.–

Arbeitsaufwand LKW	Preise in CHF pro Stk.	
Radwechsel		21.–
Montage Stahlfelgen		32.–
Auswuchten Stahlfelgen		33.–
Altreifenentsorgung		10.–

Sonstige Leistungen	Preise in CHF pro Stk.	
Reifenwäsche		5.–
Felgenwäsche		5.–
Einlagerungspauschale (inkl. 8 × Radwechsel, Reifen-/Felgenwäsche und Einlagern für 1 Jahr)		135.–